

Die Schweiz und die Internationalen Arbeitsübereinkommen

Autor(en): **Messmer, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **48 (1956)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

standen als im Vorjahr. Mit einer Ausnahme (Personal öffentlicher Dienste) hatten die Arbeitslosenkassen aller Verbände im Berichtsjahr wesentlich geringere Taggeldauszahlungen zu leisten. Die größte Summe für diesen Unterstützungszweig hatten mit 3,1 Mio Franken die Bau- und Holzarbeiter (Saisonarbeitslosigkeit) aufzubringen; an zweiter Stelle stehen die Metall- und Uhrenarbeiter mit 1,3 Mio Fr.

In der Gruppe « Uebrige Unterstützungsleistungen » tritt der größte Verband des SGB, derjenige der Metall- und Uhrenarbeiter, mit 9,1 Mio Fr. Aufwendungen für Sozialleistungen am stärksten hervor; ihm folgen unmittelbar mit rund 9 Mio Fr. der auch an Mitgliedern zweitgrößte Verband der Bau- und Holzarbeiter, dann die Typographen mit ihren gutausgebauten Selbsthilfeeinrichtungen mit 2,8 Mio Fr., die Eisenbahner mit 2 Mio Fr. (Lebensversicherung) und die Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter (VHTL) mit 1 Mio Fr.

Die in Tabelle 9 angeführte verbandsweise Aufteilung der einzelnen Unterstützungsarten läßt die Anteile der verschiedenen Verbände näher erkennen.

Die Ergebnisse über die im Jahre 1955 ausgewiesenen Sozialleistungen der Gewerkschaften haben erneut die Notwendigkeit und den großen Nutzen dieser Selbsthilfeeinrichtungen unter Beweis gestellt. Viele Fälle akuter Not und mancherlei Schutz in Zwangslagen des Lebens konnten durch diese gewerkschaftliche Selbsthilfe gemildert oder überbrückt werden. Darin liegt der Sinn und Wert dieser Einrichtungen, die gewerkschaftliches Denken und Empfinden zu solidarischem Handeln drängen.

Willy Keller.

Die Schweiz und die Internationalen Arbeitsübereinkommen

I

Wesen der Internationalen Arbeitsorganisation

Geschichte

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) ist die einzige der durch den Versailler Vertrag geschaffenen internationalen Institutionen, die den Zweiten Weltkrieg überlebt hat. Ihr Ziel ist in ihrer Verfassung umschrieben. Sie will die Verbesserung des Lohnes der Arbeitnehmer und die Herstellung wirklich humaner Arbeitsverhältnisse als unentbehrliche Voraussetzung eines allgemeinen und

dauernden Friedens auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit « in der Erkenntnis, daß der Friede gefährdet wird durch die Unzufriedenheit, welche Arbeitsbedingungen verursachen, die für viele Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen bedeuten».

Nach Auflösung des Völkerbundes wurde sie zu einer spezialisierten Institution der Vereinten Nationen, die sich außer dem reinen Arbeitnehmerschutz in Zusammenarbeit mit andern Institutionen der Vereinten Nationen auch weiteren universellen Fragen widmet, wie beispielsweise der technischen Hilfe an unterentwickelte Länder.

Die Schweiz hat dank der Weitsicht ihrer Behörden eine historisch bedeutsame Rolle bei der Verwirklichung dieser Gedanken des internationalen Arbeitnehmerschutzes gespielt. Nachdem einzelne Sozialreformer, wie *Robert Owen*, *Auguste Blanqui* und *Daniel le Grand*, bereits um die Mitte des letzten Jahrhunderts die Idee eines internationalen Arbeitsgesetzes propagiert hatten, wurde die Frage am Internationalen Arbeiterkongreß, der 1866 in Genf tagte, wieder behandelt. Im Jahre 1876 schlug der Präsident des schweizerischen Nationalrates der Bundesversammlung vor, zu prüfen, ob die Schweiz nicht den Abschluß internationaler Verträge zur gleichartigen Regelung von Arbeiterfragen veranlassen sollte. Diplomatische Sondierungen, welche die Schweiz daraufhin unternahm, blieben vorerst ohne Erfolg. Sie wurden 1889 wiederum aufgenommen. Im folgenden Jahr berief Kaiser Wilhelm II. plötzlich und ohne jede Vorbereitung eine internationale Konferenz für Arbeitsrecht nach Berlin ein. Sie verlief ohne Erfolg.

Viel wichtiger ist das Werk der Internationalen Gesellschaft für den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer, die 1900 anläßlich der Pariser Weltausstellung von einigen Staatsmännern, Volkswirtschaftern und Soziologen gegründet wurde und mit ihrem Büro in Basel, ihrem Leitenden Ausschuß und ihren internationalen Konferenzen das eigentliche Vorbild der heutigen Organisation wurde. Sie hat auch die ersten zwei internationalen Abkommen, das eine über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie, das andere betreffend das Verbot der Nachtarbeit für Frauen, entworfen. Diese Projekte nahm die schweizerische Regierung als Grundlage ihrer Vorschläge für die von ihr 1905 einberufene internationale Regierungskonferenz in Bern. Die von dieser Konferenz ad referendum angenommenen Texte wurden im folgenden Jahr von einer ebenfalls in Bern stattfindenden Diplomatenkonferenz endgültig angenommen und unterzeichnet. Zwei weitere Uebereinkommen wurden für das Jahr 1914 zur Unterzeichnung vorbereitet. Der Krieg verhinderte dies, und erst im Versailler Vertrag fand das Werk seine Fortsetzung.

Organisation

Wir haben bereits erwähnt, daß die Internationale Arbeitsorganisation als einzige autonome Institution des Völkerbundes diesen selbst wie auch den Zweiten Weltkrieg überlebte. Im Abkommen vom 14. Dezember 1946 wurde zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation eine Vereinbarung getroffen, durch die die IAO als internationaler Sonderorganismus für die Arbeitsbedingungen, die beruflichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Organisation des Arbeitseinsatzes, der sozialen Sicherheit und aller verwandten Fragen anerkannt wird. Der Hauptsitz der Organisation war wegen des Krieges 1940 von Genf nach Montreal verlegt worden. Er kehrte 1948 nach Genf zurück.

In der Zwischenzeit hatte die Internationale Arbeitsorganisation in der Tagung von Philadelphia (1944) ihre Grundsätze und Ziele in der sogenannten Erklärung von Philadelphia neu gefaßt. Diese Grundsätze lauten:

Arbeit ist keine Ware.

Solange noch irgendwo Armut herrscht, ist der Wohlstand überall gefährdet.

Freiheit der Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit sind Vorbedingungen des sozialen Fortschrittes.

Die Erklärung von Philadelphia stellt ferner als gebieterische Pflicht der IAO auf, alle Nationen der Erde zu veranlassen, durch geeignete Maßnahmen bestimmte Ziele zu verwirklichen, so vor allem:

Vollbeschäftigung und Sicherung des Lebenslohnes.

Ausbau der sozialen Sicherheit und der ärztlichen Betreuung. Mütter- und Kinderschutz.

Ausreichende Ernährung, menschenwürdige Unterkunft und angemessene Ausnützung der Freizeit.

Das Recht zu kollektiven Verhandlungen.

Gleiche Möglichkeit für jedermann zu allgemeiner und beruflicher Ausbildung.

Angemessener Schutz vor Krankheit und Betriebsunfällen.

Die Internationale Arbeitsorganisation wirkt durch folgende Hauptorgane:

- a) Die *Internationale Arbeitskonferenz (IAO)* als höchste Instanz. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- b) Der *Verwaltungsrat*, die Exekutive der IAO, der grundsätzlich viermal jährlich tagt.

c) Das *Internationale Arbeitsamt (IAA)* in Genf als Vollzugs- und Verwaltungsorgan sowie als ständiges Sekretariat der IAO.

Die Konferenz setzt sich zusammen aus den Abordnungen der Mitgliedstaaten, deren jede zwei Vertreter der Regierung, je einen Vertreter der Arbeitgeber und einen Vertreter der Arbeitnehmer umfaßt. Die Delegierten werden unterstützt durch eine beliebige Anzahl ihrer technischen Berater, die nur unter bestimmten Voraussetzungen persönlich auftreten. Hauptaufgabe der Konferenz bildet die Ausarbeitung arbeitsrechtlicher Mindestnormen in der Form internationaler *Uebereinkommen* oder *Empfehlungen*, die den Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet werden.

Ein Uebereinkommen tritt entweder sofort oder innert 12 Monaten in Kraft, nachdem eine bestimmte Anzahl von Staaten oder (im Falle der Seeschiffahrtsabkommen) eine Anzahl bestimmter Staaten es ratifiziert hat. Damit wird das Uebereinkommen nur für jene Staaten verbindlich, die es ratifiziert haben. Durch die Ratifikation verpflichtet sich der ratifizierende Staat, seine Gesetzgebung an die Bestimmungen des Uebereinkommens anzupassen, also dieses einzuhalten. Er hat der IAO in gewissen Zeitabständen über seine Vorgehen zur Sicherung der Anwendung des Uebereinkommens zu berichten. Zudem kann jeder Mitgliedstaat, der das betreffende Abkommen ratifiziert hat, gegen einen andern, gleicherweise verpflichteten Staat Klage wegen Nichteinhaltung des Uebereinkommens beim IAA erheben (Art. 26, Abs. 1, der Verfassung der IAO). Weitere solche Sicherungen bestehen beispielsweise in der Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Die von der Konferenz angenommenen Empfehlungen verpflichten die Mitgliedstaaten nicht zur Ratifikation, sondern nur dazu, sich um die Verwirklichung der dort enthaltenen Anregungen zu bemühen. Sie sind also in erster Linie wichtig für die Pläne einer Regierung oder eines Parlamentes *de lege ferenda*.

Der Verwaltungsrat der IAO umfaßt 40 Mitglieder, wovon wiederum 20 Vertreter der Regierungen, 10 Vertreter der Arbeitgeber und 10 Vertreter der Arbeitnehmer. Acht als industriell bedeutend bezeichnete Staaten sind im Rate ständig vertreten (Brasilien, China, Frankreich, Indien, Italien, Kanada, Großbritannien mit Nordirland und die USA). Die übrigen acht Sitze werden durch Wahlen besetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Konferenz, übt die Aufsicht über die Arbeiten des Internationalen Arbeitsamtes und der verschiedenen Ausschüsse der Organisation, insbesondere der technischen Kommissionen aus. Außerdem stellt er das jährliche Budget auf.

Dem Internationalen Arbeitsamt obliegen die Durchführung der technischen Probleme, die Forschung, die Uebernahme der Untersuchungen der IAO sowie die Abfassung und Herausgabe aller

Veröffentlichungen. Es besorgt das Sekretariat aller im Rahmen der IAO in der ganzen Welt stattfindenden Tagungen und bereitet jeweils alle nötigen Unterlagen vor.

Die weltweite Bedeutung der IAO läßt sich rein äußerlich darin erkennen, daß bis 1. Juni 1956 von den 74 Mitgliedstaaten (die Staatenbildung schreitet bekanntlich rasch vorwärts — im Jahre 1950 waren es noch 60 Mitgliedstaaten) zu den bisher ausgearbeiteten 104 Übereinkommen insgesamt 1532 Ratifikationen vorlagen. Die Souveränität spielt allerdings hier immer noch ihre, auf einem starken Nationalitätsbewußtsein beruhende Rolle. Bedenkt man aber das ungeheure Unternehmen, die Arbeitnehmer der ganzen Erde unter Rücksichtnahme auf die Gebräuche, Sitten und Entwicklungen aller Erdenvölker auf einen einigermaßen vergleichbaren Standard zu bringen, so darf man gleichwohl die Fortschritte bewundern, welche die ameisenhaft geduldige und unablässige Arbeit der IAO bereits erreicht hat, trotz Krieg und eisernem Vorhang und allem gewaltigen gegenseitigen Mißverstehen. Sicher hat der neutrale und beruhigende Boden der Schweiz auch etwas zu diesem Erfolg beigetragen.

Daneben verfügt aber das Internationale Arbeitsamt über eine sehr rührige Presse und gibt zahlreiche Zeitschriften heraus, so vor allem:

- Die «Revue internationale du Travail» (monatlich).
- Die «Série législative» (zweimonatlich).
- Die «Chronique de la Sécurité industrielle» (vierteljährlich).
- Das «Annuaire des Statistiques du Travail» (jährlich).
- Das «Bulletin officiel» (nach Bedarf).
- Die «Informations sociales» (zweimal monatlich).

Außerdem werden laufend Berichte über zahlreiche Fragen der Wirtschaft und der Sozialpolitik, meistens in Französisch, Englisch und Spanisch veröffentlicht. In deutscher Sprache ist eine illustrierte Broschüre, «Dreißig Jahre Kampf für soziale Gerechtigkeit», erschienen.

II

Die Schweiz als Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation

Wie schon ausgeführt, gehört die Schweiz zu den ersten Staaten, die eine internationale Regelung von Problemen des Arbeitnehmerschutzes befürworteten und tatkräftig in die Wirklichkeit umzusetzen halfen. Diesem Umstand, aber auch der strikten Einhaltung ihrer übernommenen Verpflichtungen, verdankt sie ihre geachtete Stellung unter den Mitgliedern. Dazu kommt ihre Rolle als Gastland der IAO. Diese Eigenschaften sowie die weitausgebauten Volksrechte im Bundesstaat bewirken, daß die schweizerischen Bezie-

hungen zur IAO, von uns aus gesehen, unter vielfältigeren Aspekten zu betrachten sind, als dies bei andern Mitgliedstaaten der Fall sein mag.

Das Verhältnis der Schweiz als Gastland zur IAO wird geregelt durch eine Abmachung vom 11. März 1946 zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Internationalen Arbeitsorganisation über die rechtliche Stellung dieser Organisation in der Schweiz (*Accord entre le Conseil fédéral suisse et l'Organisation internationale du travail pour régler le statut juridique de cette organisation en Suisse*) — (genehmigt durch Bundesbeschluß vom 29. September 1955 über das rechtliche Statut der Organisation der Vereinten Nationen, der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und anderer internationalen Organisationen in der Schweiz, AS 1956/1061). Die Abmachung beruht ihrerseits auf Art. 40 der Verfassung der IAO, der den internationalen Charakter der Organisation, ihrer Aufgaben und teilweise auch ihres Personals dartut. Die Organisation genießt also die üblichen diplomatischen Vorrechte des Völkerrechts. Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, näher auf diese Abmachung einzutreten, wie überhaupt auch die vielfältigen und hochinteressanten juristischen Probleme, die die Mitgliedschaft bei dieser Organisation mit sich bringt, kaum angedeutet werden können. Immerhin seien kurz die Rechtsfragen gestreift, die der Schweiz aus ihrer bundesstaatlichen Organisation und aus dem Mitspracherecht des Volkes in außenpolitischen Angelegenheiten, wie wir es vor den meisten Staaten voraushaben, entstehen.

Als Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation ist die Schweiz verpflichtet, alle dort geschlossenen Uebereinkommen und Empfehlungen ihren zuständigen Behörden zu unterbreiten. Dazu sieht Art. 19, Zif. 7, Litt. *b*, der Verfassung der IAO vor, daß da, wo die Regierung eines Bundesstaates in bezug auf ein Uebereinkommen oder eine Empfehlung eine mitgliedstaatliche Lösung eher für geeignet hält, als eine bundesstaatliche, die Bundesbehörden bei den Kantonsbehörden Schritte unternehmen, damit diese auf ihrem Gebiet eine mögliche Anpassung ihrer Verhältnisse anstreben. Ferner sollen periodische Konferenzen mit den kantonalen Behörden eine Koordinierung dieser Bestrebungen herbeiführen.

Um zu wissen, wer nun im Rahmen des schweizerischen Verfassungsrechts zur Ratifikation einer Konvention zuständig ist, muß man sich zuerst darüber klar werden, was ein solches Uebereinkommen überhaupt völkerrechtlich bedeutet. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 10. Dezember 1920 über die Beschlüsse der ersten Internationalen Arbeitskonferenz, abgehalten in Washington vom 29. Oktober bis 19. November 1919, sagt kurzerhand:

Was die Entwürfe für Uebereinkommen anbetrifft, so ist davon auszugehen, daß es sich um Staatsvertragsentwürfe handelt. Nach Artikel 8 der

Bundesverfassung ist der Abschluß von Staatsverträgen das alleinige Recht des Bundes; die Kantone haben nur ausnahmsweise und in beschränktem Umfange das Recht, mit dem Ausland Vereinbarungen zu treffen.

Ist ein Uebereinkommen und dessen Ratifikation wirklich ein Staatsvertrag? Wo bleibt das Erfordernis der gegenseitigen Rechte und Pflichten, welches das Institut des Vertrages charakterisiert? Ist die Internationale Arbeitsorganisation allein oder in der Gesamtheit ihrer Mitglieder einem Staat im herkömmlichen Begriffe gleichzusetzen? Wo ist beispielsweise das Territorium, das bisher zu diesem Begriff gehörte? Da eine Diskussion hierüber den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde, lassen wir es bei dieser, übrigens vorläufig auch von der Wissenschaft akzeptierten Praxis bewenden und nehmen an, daß die Bundesversammlung allein kompetent sei, die Ratifikation eines Uebereinkommens zu beschließen und dann durch den Bundesrat als Exekutive die nötigen Schritte unternehmen zu lassen. Es bleibt dabei allerdings noch ein verfassungsmäßiges Häkchen, indem Artikel 89 BV, angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Januar 1939, in Absatz 4 folgendes vorschreibt:

Staatsverträge mit dem Ausland, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Da indessen alle Uebereinkommen in ihren gemeinsamen Bestimmungen (*clauses de style*) vorsehen, daß sie nach 10 Jahren auf ein Jahr gekündet werden können, so hat man ferner angenommen, solche «Staatsverträge» seien nicht als unbefristet zu betrachten, was ebenfalls noch näher zu untersuchen wäre.

Diese Uebereinkommen können, wie erwähnt, ratifiziert werden, ohne daß die Gesetzgebung oder die privatrechtlichen Bindungen (Gesamtarbeitsverträge) in einem Lande den im Uebereinkommen festgesetzten Standard erreicht haben. Es genügt, wenn das betreffende Land nun alle Schritte unternimmt, um diese Uebereinstimmung herzustellen. Hinsichtlich des Schweizerischen Staatsrechtes nimmt *Secretan* an, daß mit der Ratifizierung durch die Bundesversammlung das Uebereinkommensrecht automatisch zum Bundesrecht werde (monistische Theorie). Wir neigen eher zur dualistischen Auffassung, wonach eine auf dem normalen Gesetzgebungsweg erfolgende Anpassung unserer Sozialgesetzgebung nötig sei, um den Inhalt einer Konvention zum schweizerischen Recht zu machen. Man könnte sich jedoch vorstellen, daß die eine oder andere Methode auf dem Wege einer ausdrücklichen Erklärung des Parlaments fallweise zur Anwendung gelangen würde. So könnte beispielsweise festgestellt werden, daß durch die Ratifikation ein bestimmter Bundesbeschluß oder ein Bundesgesetz im Sinne des Uebereinkommens abgeändert werde. Hingegen wäre dieser Weg

wohl kaum zu empfehlen, wenn beispielsweise die Ratifikation eine Verfassungsänderung nach sich ziehen würde. Hier sollte unbedingt der normale Weg der Volksbefragung eingehalten werden. Jedenfalls ist die Frage, welchem Verfahren für die schweizerischen staatsrechtlichen Verhältnisse der Vorzug zu geben sei, noch weiterer Untersuchungen wert.

Der Bundesrat hat es bisher nicht ohne gute Gründe vermieden, die Ratifizierung von Uebereinkommen zu beantragen, solange nicht der Stand der schweizerischen Gesetzgebung eine vor allen Rückschlägen (Referendum, siehe oben) sichere Uebernahme der Internationalen Verpflichtung erlaubte, das heißt, daß diese Gesetzgebung bereits den Stand des Uebereinkommens erreichte oder sogar überschritt.

Was die Empfehlungen anbetrifft, so ist unser Land bestrebt, denselben Folge zu leisten, so weit unsere Verhältnisse dies zulassen. Eine weitere Verpflichtung besteht nicht, außer derjenigen der periodischen Berichterstattung, die übrigens auch hinsichtlich der Konvention gilt, seien diese ratifiziert oder nicht.

III

Die von der Schweiz angenommenen Uebereinkommen

Es kann sich im folgenden nicht um eine Darstellung der Gründe handeln, die gerade diese oder jene Konvention von den 104 bisher angenommenen als zur Ratifizierung besonders geeignet erscheinen ließen. Sie wurden übrigens soeben angedeutet; vielmehr müssen wir uns auf eine bloße Aufzählung beschränken, ohne die einzelnen Uebereinkommen charakterisieren zu können. Es handelt sich um folgende Konventionen:

Durch die Schweiz ratifizierte Konventionen

Eintragungsdatum der Ratifikation beim Internationalen Arbeitsamt		Nummer und Bezeichnung der von der IAO angenommenen und durch die Schweiz ratifizierten Konventionen	
9. Oktober 1922	AS 39, 214	2	Arbeitslosigkeit 1919
9. Oktober 1922	AS 39, 227	4	Nachtarbeit der Frauen 1919 (gekündigt infolge Ratifikation der Konvention Nr. 41)
9. Oktober 1922	AS 39, 219	5	Mindestalter in gewerblichen Betrieben 1919
9. Oktober 1922	AS 39, 223	6	Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe) 1919
23. Mai 1940	AS 56, 954	11	Vereinigungsrecht (Landwirtschaft) 1921
16. Januar 1935	AS 51, 30	14	Wöchentlicher Ruhetag (Gewerbe) 1921
16. November 1927	AS 43, 540	18	Berufskrankheiten 1925

Eintragungsdatum der Ratifikation beim Internationalen Arbeitsamt		Nummer und Bezeichnung der von der IAO angenommenen und durch die Schweiz ratifizierten Konventionen	
1. Februar 1929	AS 45, 20	19	Gleichbehandlung (Betriebsunfälle) 1925
2. Mai 1947	AS 63, 428	26	Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen 1928
8. November 1934	AS 50, 1318	27	Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken 1929
23. Mai 1940	AS 56, 956	29	Zwangsarbeit 1930
4. Juni 1936	AS 52, 490	41	Nachtarbeit (Frauen) 1934 gekündigt infolge Ratifizierung der Konvention Nr. 89
14. Juni 1939	AS 55, 598	44	Arbeitslosigkeit 1934
23. Mai 1940	AS 56, 968	45	Untertagsarbeiten (Frauen) 1935
23. Mai 1940	AS 57, 903	62	Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau) 1937
23. Mai 1940	AS 56, 946	63	Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit 1933
22. April 1947	AS 63, 1099	80	Abänderung der Schlußartikel 1946
13. Juli 1949	AS 1950, II/737	81	Arbeitsaufsicht 1947 (ohne II. Teil: Handel)
6. Mai 1950	AS 1950, I/388	89	Nachtarbeit der Frauen (Neufassung) 1948
19. Januar 1952	AS 1952, 121	88	Arbeitsmarktverwaltung 1948

Vielleicht darf zum Schluß noch erwähnt werden, daß die Schweiz auf Grund der nunmehr ihrer Vollendung entgegengehenden Gesetzgebung über die Hochseeschifffahrt bald einmal in der Lage sein wird, auch eine Anzahl von Uebereinkommen zu ratifizieren, die sich mit dem Arbeitsrecht zur See befassen. Die bisherige Gesetzgebung auf diesem Gebiet hatte sich damit begnügen müssen, diese Abkommen direkt anwendbar zu erklären.

Erich Meßmer, Bern.

Literatur

- Beerenstein A.*: La Suisse et les conventions internationales du travail, *Revue syndicale suisse*, mars 1954.
- Jenks C.W.*: Some characteristics of International Labour Convention «Canadian Bar Review», vol. XIII, 1935, p. 448–462, und Are International Labour Conventions Agreements between Governments? Ebendort, vol. XV, 1937, p. 574–578.
- Kaufmann M.*: Internationale Arbeitsorganisation «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1956, I. Band, Seite 670 ff.
- Morellet J.*: Un type original de traités: Les conventions internationales du travail *Revue critique de droit international privé*, 1938, p. 1 et suiv.
- Schregle J.*: Die rechtliche Funktion der Uebereinkommen der IAO, «Recht der Arbeit», 1956, 2.–3. Heft.

- Secretan J.*: Problèmes constitutionnels suisses et Organisation internationale du travail, *Revue internationale du travail*, vol. LVI, N° 1, juillet 1947.
- Troclet E.-L.*: Législation sociale internationale, Bruxelles 1952.
- Valticos N.*: Conventions internationales du travail, *Revue critique de droit international privé*, N° 2, Recueil Sirey, Paris 1955.
- Botschaft des Bundesrates*: Vom 4. August 1919 betreffend die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund.
- vom 10. Dezember 1920 über die Beschlüsse der ersten internationalen Arbeitskonferenz.
 - vom 11. Februar 1947 zu den Beschlüssen der 29. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz betreffend die konstitutionellen Fragen.
- I. A. A.*: *Code international du travail*, 1951.
- La documentation française*: L'Organisation internationale du travail (1919–1950), Série sociale II, N° 1, 346, Paris 8^e.

Die 39. Internationale Arbeitskonferenz

Die eidgenössischen Räte haben in ihrer Juni-Session der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ein *zinsfreies Darlehen* von 3,4 Millionen Franken gewährt zur Erweiterung ihres Verwaltungsgebäudes in Genf mit der Verpflichtung, das Darlehen in den nächsten 25 Jahren ratenweise zurückzuzahlen. Sie haben damit der IAO nicht nur erneut ihre Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit ausgesprochen, sondern auch das Vertrauen, daß die Organisation mit dem Arbeitsamt (IAA) in den nächsten 25 Jahren nicht nur weiterbestehen, sondern ihre Arbeit in erweiterter Form fortführen werde. Diese Vertrauenskundgebung ist deswegen besonders wertvoll, weil im gegenwärtigen Moment die IAO vor schweren Entscheidungen in bezug auf ihre Organisation und die Gestaltung der zukünftigen Arbeit steht. Die eidgenössischen Räte haben in der gleichen Session den *Bericht des Bundesrates* über die 37. Konferenz der IAO genehmigt, deren Kernpunkt die *Empfehlung über den bezahlten Urlaub der Arbeitnehmer* war. Der Bericht weist darauf hin, daß in unserem Lande in den letzten Jahren große Fortschritte in der Gewährung von bezahlten Ferien gemacht worden sind und daß die Entwicklung weitergeht, so daß gesetzliche Maßnahmen nicht notwendig seien. Interessanter wird der Bericht des Bundesrates über die 38. Konferenz werden, weil auf ihr eine *Empfehlung über Eingliederung der körperlich und geistig Behinderten in den Arbeitsprozeß* beschlossen wurde. Der Bundesrat wird berichten müssen, wie weit er den in der Empfehlung enthaltenen Vorschlägen, namentlich den den Invaliden zugebilligten Rechten, im Entwurf für die *Invalidenversicherung* Rechnung getragen hat.

Die diesjährige 39. *Arbeitskonferenz* tagte vom 6. bis 28. Juni in Genf. Sie war wieder gut organisiert und besucht wie noch nie. Von